

Anhang 2
5. Änderung Bebauungsplan
"Hahnenäcker", Möckmühl

[Brandschutzbüro Uhlenhut · M.-Kazmierczak-Str. 30 · 04157 Leipzig](#)

Krannich Architekten
Herr Christoph Krannich
Raudtenerstraße 21
90475 Nürnberg

Telefon:
(0341) 91 880 450

Ihr Zeichen:
--

Vorgangs-Nummer:
23-014

Datum:
14.02.2024

Gutachterliche Stellungnahme

BV: Erstellung B-Plan „Hahnenäcker“, 5. Änderung Grundstück ehem. Krankenhaus Möckmühl

Fragestellung: Brandschutztechnische Begutachtung zum B-Plan

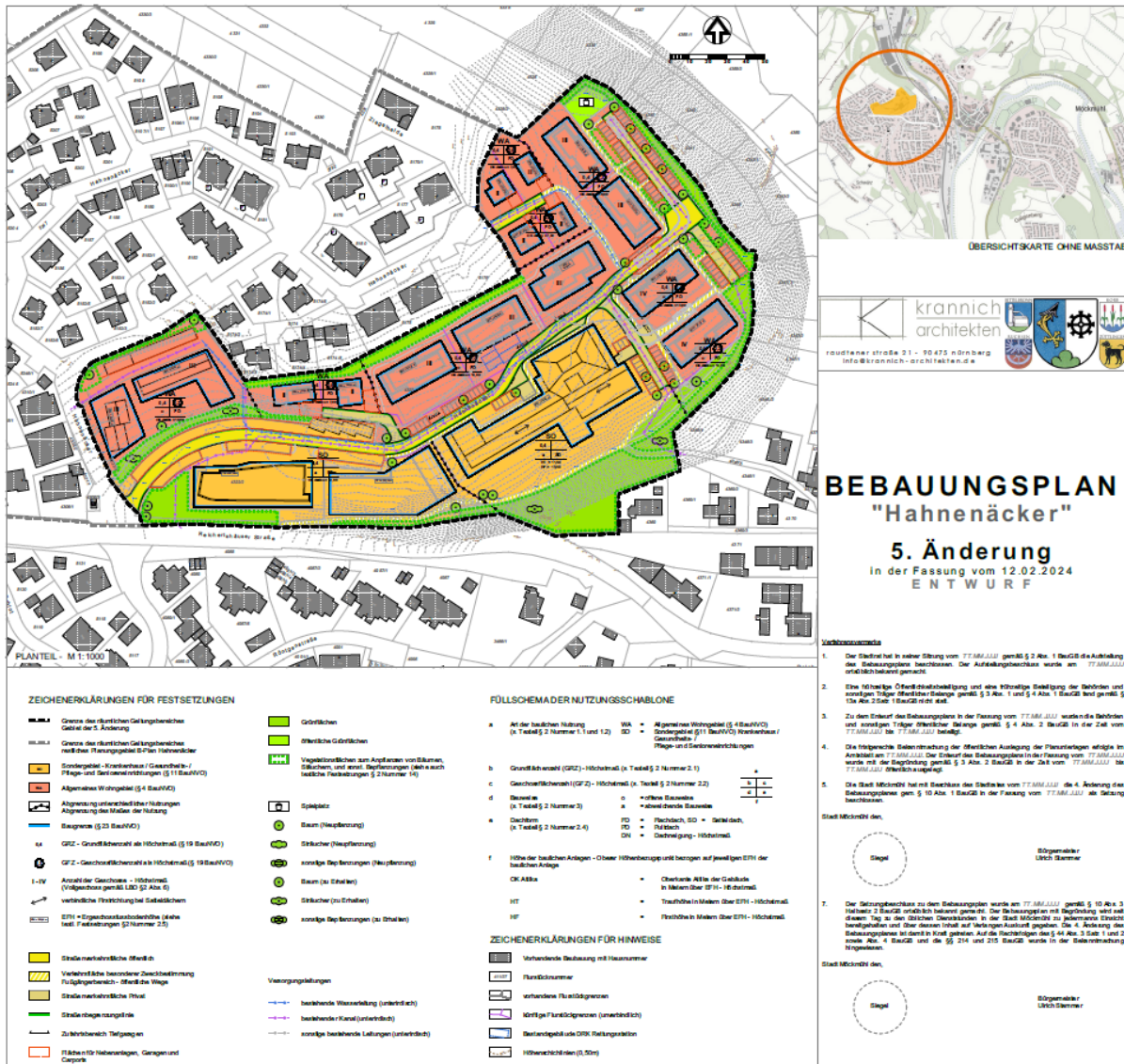
Das BBU wurde durch den Bauherren des Grundstücksareals „Hahnenäcker“ beauftragt, dem für die Erstellung des B-Planes beauftragte Planungsbüro Kranich Architekten aus Nürnberg eine Stellungnahme zu den übersandten Unterlagen zukommen zu lassen.

Folgende Planungsunterlagen wurden zur Einsichtnahme vorgelegt:

Aufstellungsbeschluss – 5. Änderung B-Plan „Hahnenäcker“

- Masterplan Variante 1 (mit DRK-Notfallambulanz) vom 18.01.2023
- Masterplan Variante 2 (ohne DRK-Notfallambulanz) vom 18.01.2023
- Masterplan Baufelder / Nutzung vom 18.01.2023
- Darstellung Schlepplkurven für die Feuerwehrezufahrten/Aufstellflächen vom 02.02.2024, Kehle Ingenieurbüro GmbH aus Neudenu
- Entwurf Bebauungsplan „Hahnenäcker“ 5. Änderung, Stand 12.02.2024

Am 19.06.23 erfolgte eine Ortsbesichtigung der Liegenschaft durch die Unterzeichnerin.

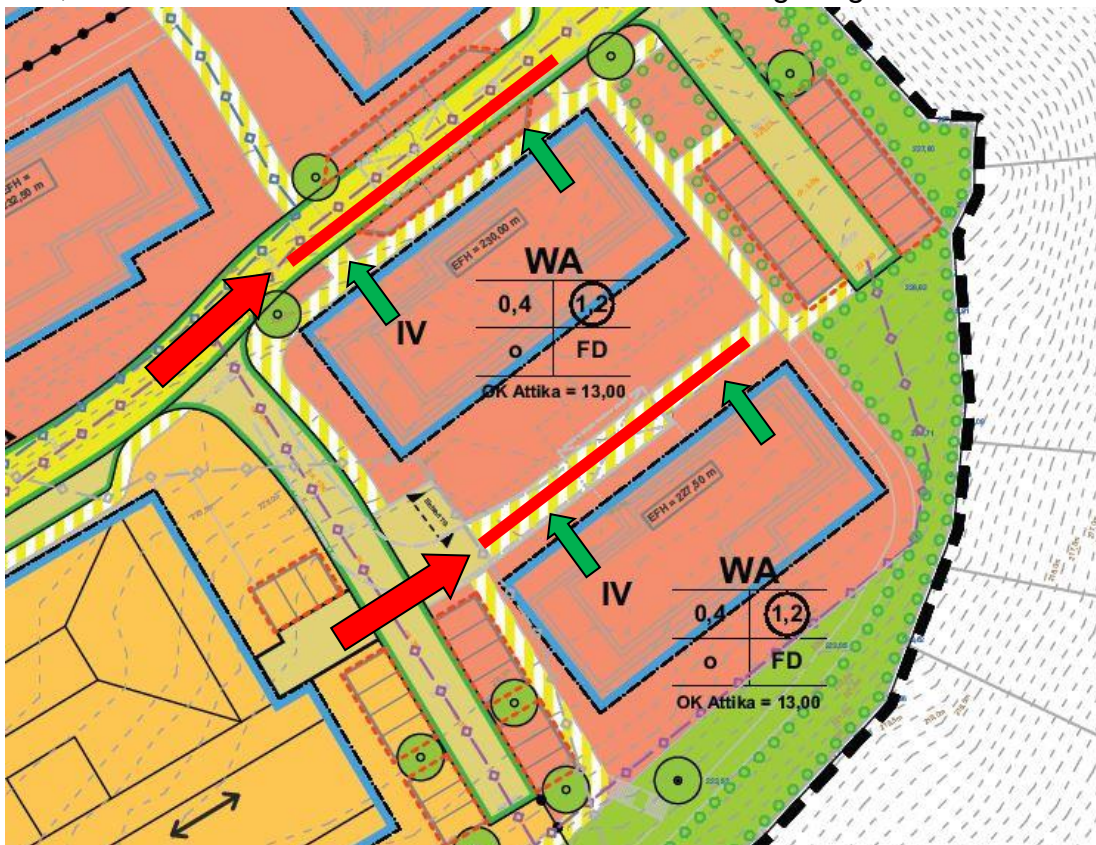


Zu bewertender B-Plan „Hahnenäcker“, 5. Änderung, Stand 12.02.2024

Zu den vorgelegten Unterlagen des B-Planes ergibt folgende Stellungnahme:

- Die im Plan enthaltenen und teilweise auch bereits vorhandenen Fahrstraßen genügen den Anforderungen der Feuerwehr.
- Das neu überplante Krankenhaus benötigt auch als Pflegeheim aus gutachterlicher Sicht keine vollständige Feuerwehrumfahrung. Die Notausgänge sind allesamt für die Feuerwehr erreichbar. Dieser Fakt wurde am 01.11.2023 nochmals mit dem Kommandanten der Feuerwehr Möckmühl, Herrn Jürgen Weißmann, besprochen und von ihm so bestätigt.
- Im Bereich Wendehammer und hintere Zufahrt Krankenhaus ist auf die Einhaltung der Wendehammer für die Fahrzeuge der Feuerwehr zu achten. Die vorgelegte Planung hält die entsprechenden Radien augenscheinlich vor.

- Die Anleiterbarkeit der 3-Geschosser wird mittels tragbarer Leitern abgesichert, die Anfahrbarkeit ist für alle Gebäude ausreichend gegeben.
- Es wird bei der in der Planung enthaltenen Geschossigkeit von vier Obergeschossen davon ausgegangen, dass sich der Fußboden des obersten Geschosses mehr als 7 m über OK Gelände befindet. Hier ist die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nur noch über die Drehleiter der Feuerwehr möglich, wenn es nicht einen zweiten baulichen Rettungsweg im Gebäude gibt. Hierfür muss eine Anfahrbarkeit der Gebäude (jeder Nutzungseinheit) entsprechend der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr möglich sein. Dies ist entsprechend vorliegender Planung vorab bereits eingepflegt. Es wird bei den beiden IV-Geschossern jeweils die nördliche Seite anfahrbar gestaltet. Bei der späteren Planung der Gebäude muss dies beachtet werden, alternativ sind zwei bauliche Rettungswege vorzuhalten.

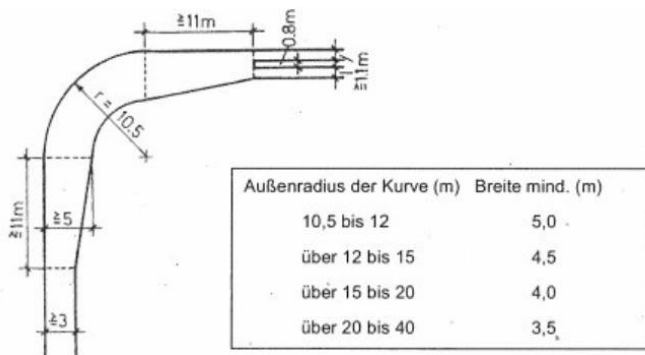


Ausschnitt aus dem B-Plan mit Kennzeichnung der möglichen Drehleiternaufstellung

- Die bislang dargestellten Baumstandorte beeinträchtigen nicht die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes. .
- Bei den Zufahrtsstraßen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten. In Baden-Württemberg sind die Anforderungen in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zu-

fahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 geregelt. Folgende Vorgaben sind exemplarisch enthalten:

- Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.
- Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben.
- Kurven in Zu- und Durchfahrten:



- Geradlinig geföhrt Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.
- Zufahrten dürfen längs bis zu 10% geneigt sein. Steilere Neigungen können im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle zugelassen werden, wenn die Befahrbarkeit gewährleistet bleibt. Neigungswechsel sind in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Sonstige Neigungswechsel sind mit einem Radius von 15 m auszurunden.
- Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit, mindestens 11 m lang und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeuge erreicht werden können.
- Aufstellflächen, die am Gebäude entlang geföhrt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche soll mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können andere Abstände festgelegt werden, wenn örtliche oder technische Gegebenheiten dies erfordern.
- Rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der seitlichen Begrenzung der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m

6 m nicht überschreiten.

- Stellflächen für tragbare Leitern müssen mit einer Kante unmittelbar an die vertikale Projektion der anzuleitenden Stellen anschließen; dabei muss die Leiter mit Hilfseinrichtungen und 0,5 m seitlichem Lichtraum innerhalb der Stellfläche liegen. Die Stellfläche für die vierteilige Steckleiter (Standardrettungsgerät) muss mindestens 3 m x 3 m betragen. Die Fläche kann im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle ausnahmsweise, insbesondere bei geringerer Rettungshöhe, verkleinert werden. Die Stellfläche für die dreiteilige Schiebleiter muss mindestens 4 m x 4 m betragen. Dabei muss für beide Leitertypen das Verlassen einer mit einem Anstellwinkel von 70° angestellten Leiter durch einen Raum von 0,5 m Tiefe hinter dem Leiterfuß möglich bleiben. Die Stellflächen für Leitern müssen einen sicheren Stand bieten; eine Befestigung ist nicht erforderlich. Die Stellfläche darf in der Richtung parallel zur Kante der zum Anleiten bestimmten Stelle keine Neigung aufweisen und im Übrigen darf die Neigung den Leiterfuß bei 70° Anstellwinkel nicht abrutschen lassen.

- Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

- Bewegungsflächen müssen für jedes nach Ausrückeordnung vorgesehene Fahrzeug 7 m x 12 m groß sein. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle können ausnahmsweise auch kleinere Bewegungsflächen zugelassen werden. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen (siehe Bild 3). Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein. Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge können innerhalb eines Radius von 50 m um die betreffende bauliche Anlage auch auf öffentlichen Flächen liegen.

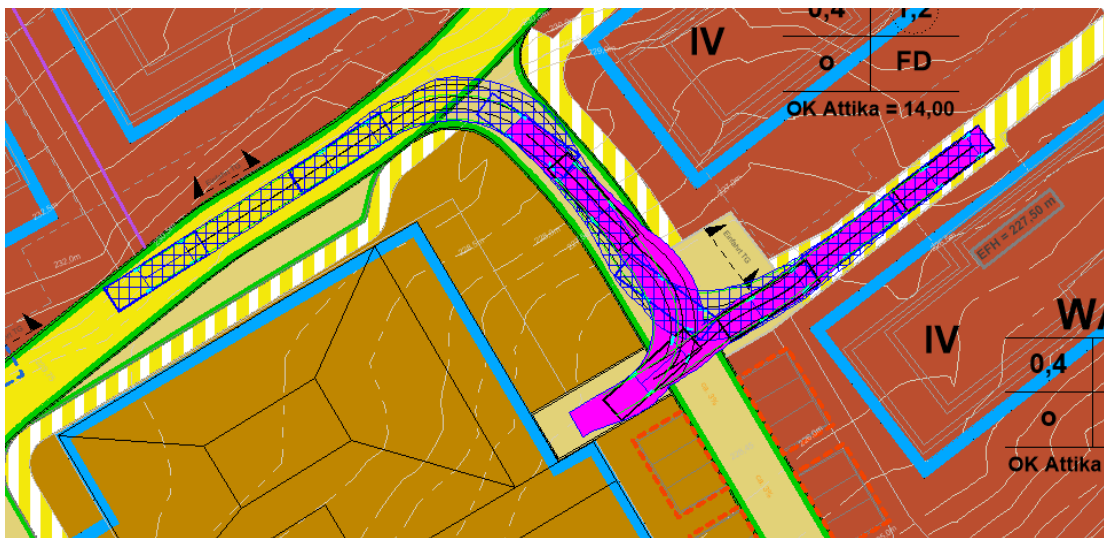
- Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Gemäß DIN EN 1991-11:2010-12 NCI NA.3.3.3 (NA.2) sind Hofkellerdecken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072:1985-12, Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur von 5,0 kN/m² in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Nutzlast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden. Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr erkennbar und benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z.B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

Dieses Anforderungsniveau wird durch jegliche mit Kraftfahrzeugen befahr-

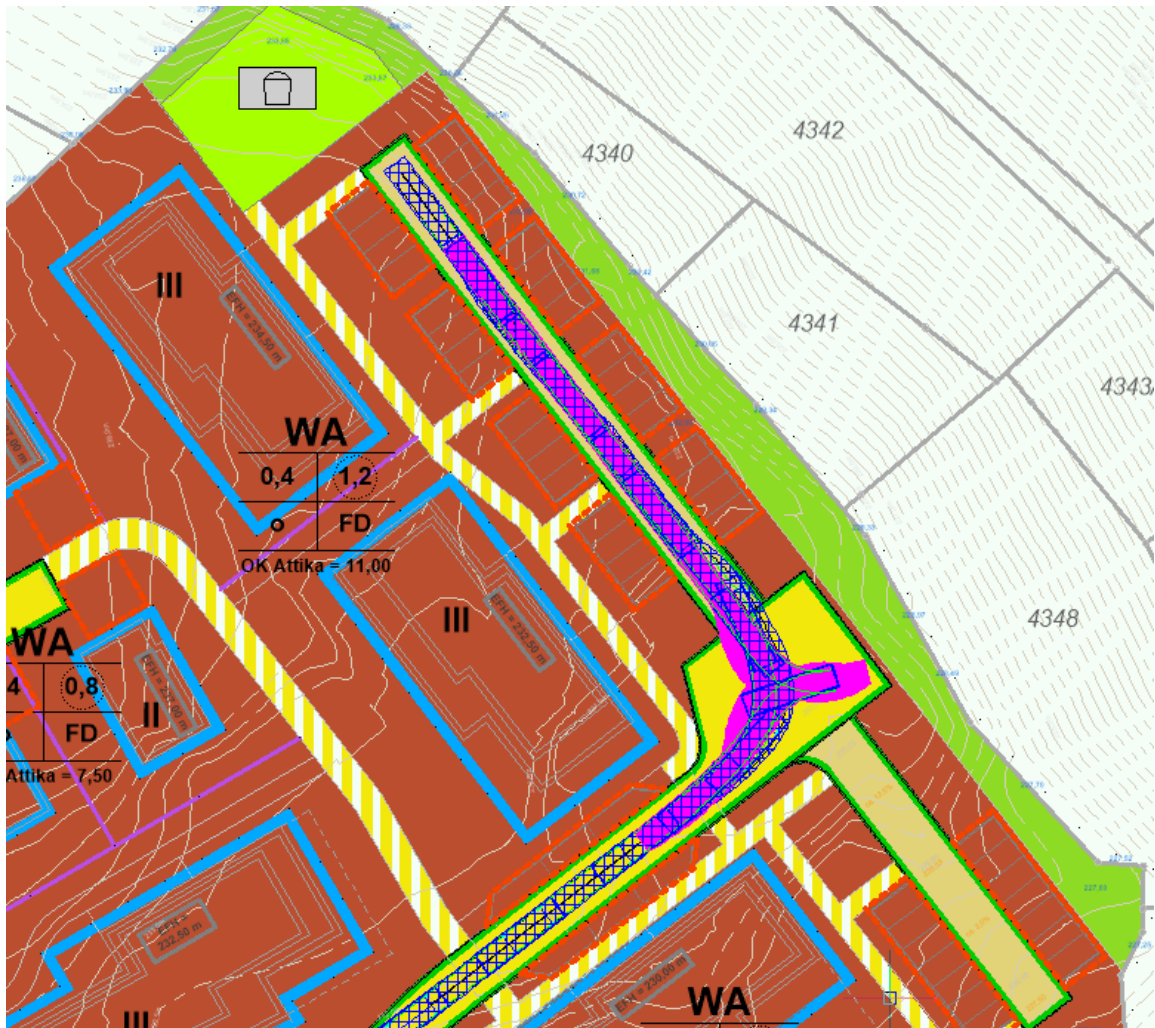
bare Fläche nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) erreicht.

Flächenbefestigungen der Nutzungsklasse N-Fw - "Befahrbare Beläge für Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen" der "Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)" erfüllen ebenfalls die Anforderungen.

- Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.



Eintragung Schleppkurve zur Zufahrt zwischen den südöstlichen IV-Geschossern (Drehleiter wird benötigt)



Eintragung Schleppkurve zur Zufahrt zu den nordöstlichen Parkflächen

Aufgestellt Seite 1 bis 7

Dipl.-Ing. Britt Uhlenhut

Sachverständige für baulichen Brandschutz
bauvorlageberechtigt im Freistaat Sachsen unter Listen-Nr. 54000

Anlagen:

- ohne

